

Wasserversorgungsreglement

der Wasserversorgung Melchsee-Frutt

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Sprachform.....	3
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Verwaltung	4
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen des Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke.....	4
Art. 5	Aufgaben der Wasserversorgungskommission.....	4
Art. 6	Aufgaben des Brunnenmeisters.....	5
II.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	6
Art. 7	Begriff.....	6
Art. 8	Hauptleitungen	6
Art. 9	Nebenleitungen	6
Art. 10	Installationen	7
Art. 11	Hydranten und Schieber	8
Art. 12	Durchleitungsrecht	8
Art. 13	Kontrolle, Einmessung	9
III.	WASSERABGABE	9
Art. 14	Anschlussgesuch	9
Art. 15	Pflichten der Wasserbezüger	10
Art. 16	Wassermessung	10
Art. 17	Einbau der Wasserzähler.....	10
Art. 18	Fehlmessungen.....	11
Art. 19	Wasserverluste	11
Art. 20	Vorübergehende Wasserabgabe	12
Art. 21	Haftung Wasserschaden.....	12
Art. 22	Einschränkung Wasserabgabe	12
Art. 23	Kündigung	12
IV.	FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	12
Art. 24	Allgemeine Grundsätze.....	12
Art. 25	Anschlussgebühren	13
Art. 26	Bereitstellungsgebühren	13
Art. 27	Wasserbezugsgebühren	13
Art. 28	Ausführungsbestimmungen über die Gebühren	13
Art. 29	Rechnungsstellung und Fälligkeiten	14
V.	VERBOTS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	14
Art. 30	Verbote.....	14
Art. 31	Massnahmen bei Widerhandlungen.....	14
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 32	Rechtsmittel	15
Art. 33	Übergangsbestimmungen	15
Art. 34	Inkrafttreten	16

Wasserversorgungsreglement

der Wasserversorgung Melchsee-Frutt

vom 15. Mai 2012

Der Alpgenossenrat Kerns ausserhalb der steinernen Brücke

erlässt,

gestützt auf Artikel 13 lit. f) des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 8. Mai 2007,

als *Reglement*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachform

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Melchsee-Frutt (nachstehend WMF genannt) innerhalb ihres Versorgungsgebietes und die Beziehungen zwischen der WMF und den Wasserbezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten. Der Bau der Wasserversorgungsanlage wird mit dem Erschliessungsplanung der Einwohnergemeinde Kerns abgestimmt.

² Die Wasserversorgungsanlage Melchsee-Frutt ist ein selbständiger Betrieb der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke (nachstehend abgekürzt Alpgenossenschaft Kerns). Er wurde am 8. November 1960 vom Elektrizitätswerk Obwalden durch die Alpgenossenschaft Kerns erworben. Die Wasserversorgungsanlage Melchsee-Frutt steht unter der Aufsicht des Alpgenossenrates und unter der Verwaltung einer Wasserversorgungskommission. Rechtsdomizil ist Kerns.

Seite 4 zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt

³ Die WMF liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für die Hotels, Restaurants, Ferienhäuser und Alpwirtschaft gemäss den nachstehenden Bestimmungen dieses Reglements und den Ausführungsbestimmungen über die Gebühren. Die WMF liefert in diesem Umfang auch Löschwasser (Löschwasserreserve).

⁴ Die WMF erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie gewährt die Qualität des Wassers bis zum Übergang an die private Nebenleitung.

⁵ Die WMF kann aus wirtschaftlichen und gesetzlichen Gründen mit anderen Wasserversorgungen einen Wasserverbund eingehen.

⁶ Die Wasserqualität wird einmal pro Jahr den Wasserbezügern mitgeteilt.

Art. 3 Verwaltung

¹ Die Verwaltung und Aufsicht über die WMF wird durch den Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke und die von ihm gewählten Organe ausgeführt.

² Die Betriebsrechnung der WMF ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen des Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke

¹ Der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke übt die Aufsicht über die WMF aus. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Wasserversorgungskommission von fünf Mitgliedern;
- b. Behandlung von Rekursen gegenüber den Verfügungen der zuständigen Kommission;
- c. Arbeitsvergaben soweit nicht an die Wasserversorgungskommission delegiert;

² Für die notwendigen Ausgaben ist der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke an die Finanzkompetenzen des Grundgesetzes (Einung) der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bzw. die Kantonsverfassung gebunden.

Art. 5 Aufgaben der Wasserversorgungskommission

Der Wasserversorgungskommission fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Sie wählt den Aktuar aus dem Kreis ihrer Mitglieder.
- b. Sie wählt den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter.
- c. Sie sorgt für den ordnungsgemässen Unterhalt aller Bauten und Einrichtungen, die sich im Eigentum der WMF befinden und erstellt diesbezüglich eine Mehrjahresplanung.

- d. Sie beantragt beim Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke den Ersatz oder die Erweiterung von bestehenden Anlagen oder Neuerschliessungen, die aus technischen Gründen notwendig sind oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen sollen. Die Erweiterung bestehender Anlagen bzw. Neuerschliessungen dürfen der Erschliessungsplanung der Einwohnergemeinde nicht zuwider laufen.
- e. Sie trifft Massnahmen für einen ununterbrochenen und genügenden Wasserzufluss zu den Anlagen der Wasserbezüger und hat dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität den hygienischen Anforderungen entspricht.
- f. Sie legt die Gebühren im Rahmen der Ausführungsbestimmungen über die Gebühren der WMF fest und beantragt allfällige Anpassungen dem Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke.
- g. Sie erteilt grundsätzlich die Bewilligung für Neuanschlüsse.
- h. Sie erteilt Weisungen an den Brunnenmeister.
- i. Sie stellt Anträge an den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke, soweit nicht abschliessend die Wasserversorgungskommission zuständig ist.
- j. Sie kann bei eintretendem Wassermangel zufolge Trockenheit, Naturereignissen, Krieg, Defekten, Unterhalt oder Erweiterung an den Reservoirs oder Hauptleitungen eine Einschränkung oder notfalls vorübergehende Einstellung der Wasserabgabe verfügen.
- k. Sie kann die Wasserabgabe an den Wasserbezüger einschränken oder einstellen, wenn dieser durch seinen Bezug, seine Nutzung des Wassers oder Nichtbeachtung verordneter Massnahmen die WMF ernsthaft gefährdet. Es wird sichergestellt, dass diese Regelung nicht mit dem Versorgungsauftrag der Einwohnergemeinde im Konflikt steht.
- l. Sie erhebt die Elemente für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren.
- m. Sie hält die Finanzkompetenzen gemäss den Weisungen des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke für die Kommissionen ein.
- n. Sie liefert, unmittelbar nach der Erhebung, die vorhandenen Daten des Wasserverbrauches ihres Versorgungsgebietes an das Finanz- und Rechnungswesen (nachstehend F&R genannt) für die Rechnungsstellung.
- o. Sie meldet finanzrelevante Tatsachen oder Veränderungen an das F&R.
- p. Sie kann Möglichkeiten für weitere Projekte prüfen und dessen wirtschaftliche Mitfinanzierungen abklären. Nach Genehmigung durch den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke ist sie für dessen Umsetzung zuständig.

Art. 6 Aufgaben des Brunnenmeisters

¹ Der Brunnenmeister ist für den fachgerechten Betrieb und die Wartung der Anlagen verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

² Der Brunnenmeister ist für die Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung verantwortlich. Die periodischen Trinkwasser-Qualitätskontrollen sind durchzuführen.

³ Der Brunnenmeister ordnet an und überwacht die Arbeiten an den Haupt- und den privaten Nebenleitungen, soweit deren Ausführung nicht an Techniker oder einem Ingenieurbüro übertragen wird. Er ordnet die Einmessung und die Plannachträge an.

⁴ Der Brunnenmeister erteilt Weisungen hinsichtlich Ort und Art der Anschlüsse der Wasserbezüger an das Haupt- und Nebenleitungsnetz der WMF.

⁵ Der Brunnenmeister liefert jährlich die nötigen Daten zur Information der Wasserbezüger über die Wasserqualität zu Händen der Alpgenossenkanzlei.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 7 Begriff

Die Anlagen der WMF bestehen insbesondere aus den Wasserfassungen, den Reservoirs, Messinstrumenten, Hauptleitungen, Druckbrechern, Schiebern (keine „Handrädli“), Nebenleitungen und den Hydranten.

Art. 8 Hauptleitungen

¹ Als Hauptleitungen gelten alle von einem Reservoir ausgehenden, grosskalibrigen Leitungen, die dem Transport des Wassers dienen. Hauptleitungen sind Eigentum der WMF, unbeachtet der Leistungen Dritter. Sie werden von der WMF unterhalten.

² Der Ausbau der Hauptleitung im Gebiet der WMF erfolgt dort zulasten der WMF.

³ Die Wasserversorgungskommission bestimmt den Punkt, bis zu welchem die Hauptleitung erstellt wird und ab welchem die Nebenleitungen beginnen.

⁴ Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WMF respektive deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbands (suissetec) und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 9 Nebenleitungen

¹ Die Nebenleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation (inkl. Sprinklerzuleitungen). Als Nebenleitung gilt deshalb die Leitungsstrecke von der Abzweigstelle der Hauptleitung bis zum Hausanschluss. Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber – welcher direkt bei der Hauptleitung sein muss – und Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück) sind vom Wasserbezüger zu tragen. Der Schieber geht unentgeltlich in das Eigentum der WMF über.

Seite 7 zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt

² Der Anschluss einer Nebenleitung an die Hauptleitung darf nur von einem anerkannten Sanitärinstallateur vorgenommen werden und bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgungskommission oder den Brunnenmeister. Er geht auf Kosten der Wasserbezüger. Ort und Art des Anschlusses inklusive Schieber sind mit dem Brunnenmeister abzusprechen.

³ Die Erstellung und der Unterhalt der Nebenleitung ist Sache der Wasserbezüger und hat ebenfalls nur durch einen anerkannten Sanitärinstallateur zu erfolgen. Die Grabarbeiten und die notwendigen Zäblerschächte gehen ebenfalls zu Lasten der Wasserbezüger.

⁴ Wasserbezüger, die neu an die WMF anschliessen, werden verpflichtet, den Anschluss so auszuführen, dass der Wassermesser frostsicher und jederzeit gut zugänglich ist. Der Brunnenmeister definiert den Standort.

⁵ Pro Gebäude darf nur ein Wasseranschluss ab der WMF erstellt werden. In begründeten Fällen kann der Brunnenmeister Ausnahmen bewilligen.

⁶ Überzählig gewordene Nebenleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger bis an die Anschluss- oder Abzweigstelle zu entfernen oder an einer vom Brunnenmeister definierten Stelle abzutrennen. Die Verzapfung des Anschlussrohrstückes erfolgt unter Aufsicht des Brunnenmeisters. Die dafür notwendigen Aufwendungen gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

⁷ Verteilleitungen in Privatstrassen und Wegen (interne Quartierschliessungen) sind Nebenleitungen und sind durch die Wasserbezüger zu erstellen. In speziellen Fällen können Leitungen in Absprache mit der zuständigen Kommission von mindestens 100 mm Nennweite (NW) von der WMF ins Hauptleitungsnetz übernommen werden, sofern diese einwandfrei verlegt und in gutem Zustand sind. Die WMF ist bereits bei der Planung einzubeziehen. Die Leitungen gehen kostenlos in das Eigentum der WMF über.

Art. 10 Installationen

¹ Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallationen gelten die jeweils aktuellen „Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen“ des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbands (suissetec).

² Bei allen neuen oder zu erneuernden Nebenleitungen sind Abstellschieber unmittelbar nach der Abzweigstelle einzubauen.

³ Die Leitungen im Erdboden sind mindestens einen Meter zu überdecken und so in die Gebäude einzuführen. Dadurch soll die notwendige Frosttiefe ausgewiesen werden und, dass sie bei Bodensenkungen oder bei Setzungen des Mauerwerkes an der Einführung nicht beschädigt werden.

⁴ An der tiefsten Stelle der Hauseinführung sind ein Absperrhahn und anschliessend die Entleerungsvorrichtung anzubringen.

⁵ Der Wassermesser ist stets in die entleerbare Verbrauchsleitung einzubauen.

⁶ Für die Nebenleitungen sind in der Regel die von der WMF vorgeschlagenen Rohrmaterialien zu verwenden. PE-Rohre sind gestattet, wenn sie die Druckanforderungen von mindestens 16 Bar erfüllen.

Seite 8 zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt

⁷ Bei einer Verwendung von PE-Rohren wird vom beauftragten Sanitärinstallateur auf Kosten der Wasserbezüger ca. 0.30 m über der Leitung ein Metallsuchband verlegt. Alle Leitungsrohre müssen in Sand oder Betonschotter eingebettet sein. Bei der Einführung ins Gebäude ist die Leitung mittels eines Hauseinführungsstücks auszuführen, oder ein Mantelrohr einzulegen, wobei der Hohlraum elastisch abzudichten ist.

⁸ Neue Materialien für Leitungen oder Armaturen werden zugelassen, wenn die Wasserversorgungskommission deren Zweckmässigkeit festgestellt hat.

⁹ Schnellschliessende Hahnen sind untersagt.

¹⁰ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec) zugelassen sind.

Art. 11 Hydranten und Schieber

¹ Die Einrichtungen der WMF wie Schieber von Haupt- und Nebenleitungen, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die WMF oder dessen Beauftragte bedient werden.

² Ab Hydranten darf Wasser nur für Zwecke der Feuerwehr entnommen werden. In besonderen Fällen kann die Wasserversorgungskommission oder der Brunnenmeister auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Weisungen des Brunnenmeisters sind dabei genau zu befolgen. Für die Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben.

³ Beschädigungen von Hydranten und Schiebern sind zu vermeiden. Diese Anlagen müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden. Bei Belagsarbeiten oder anderen Veränderungen der Fahrbahn sind Schieberkappen auf Kosten des Verursachers dem neuen Strassen- und Geländeniveau anzupassen.

Art. 12 Durchleitungsrecht

¹ Jeder Grundeigentümer oder Baurechtnehmer ist verpflichtet, das Verlegen von Leitungen und das Aufstellen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Grundstück der WMF zu gewähren. Allfällig entstandene Schäden werden von der WMF angemessen vergütet; hingegen wird keine Durchleitungsentschädigung bezahlt.

² Jeder Grundeigentümer oder Baurechtnehmer ist verpflichtet, an seine Nebenleitungen Anschlüsse Dritter gegen prozentualen Kostenersatz und prozentuale Übernahme der Unterhaltspflicht zu gestatten. Ebenso ist er verpflichtet, gegen Ersatz des Kulturschadens und gegen ortsübliche Entschädigung das Durchleitungsrecht für Nebenleitungen von Wasserbezügern durch das Grundstück einzuräumen.

³ Sämtliche Abmachungen zwischen Wasserbezügern bedürfen der Genehmigung der Wasserversorgungskommission.

Art. 13 Kontrolle, Einmessung

¹ Jede neue Haupt- und jede neue Nebenleitung im Boden und in Objekten ist nach Fertigstellung vorgängig der Eindeckung durch den Brunnenmeister hinsichtlich Anordnung und Dichtigkeit zu prüfen. Die Leitungen dürfen erst nach Prüfung, Kontrolle und Einmessung zugedeckt werden.

² Die Wasserabgabe an Wasserbezüger erfolgt erst dann, wenn die Leitung und die Installationen vorschriftsgemäss vom Brunnenmeister abgenommen und in Ordnung befunden worden sind. Der Abnahmetermin ist mindestens zwei Arbeitstage vorher dem Brunnenmeister anzumelden. Die Wasserversorgungskommission übernimmt durch diese Abnahme jedoch keine Gewähr.

³ Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so kann die Wasserversorgungskommission deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn, respektive Unternehmers verlangen.

III. Wasserabgabe

Art. 14 Anschlussgesuch

¹ Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden ist ein Anschlussgesuch gleichzeitig mit den übrigen Baugesuchsunterlagen der WMF einzureichen. Es ist auch dann ein Anschlussgesuch einzureichen, wenn an der bestehenden Anschlussleitung keine Änderung vorgenommen wird.

² Bei bestehenden Bauten ohne bauliche Änderungen wie auch für Änderungen von bestehenden Anschlussleitungen ist das Anschlussgesuch für den direkten oder indirekten Anschluss an den Brunnenmeister einzureichen.

³ Der Bezug von Trinkwasser für Spezialeinrichtungen wie Bauprovisorien, Kühlungen, Turbinen, grossen Schwimmbassins ab 1000 Liter (1 m³) etc. ist bewilligungspflichtig.

⁴ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Verwendungszweck des Wassers;
- b. Standort des Anschlussobjektes (Situationsplan 1 : 500);
- c. Art und Zweck des Anschlussobjektes.

⁵ Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Wasserbezüger, die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten.

Art. 15 Pflichten der Wasserbezüger

¹ Der Wasserbezüger verpflichtet sich, die Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühren gemäss Ausführungsbestimmungen über die Gebühren zu bezahlen.

² Er hat den Organen der WMF zwecks Kontrolle, Reparaturen usw. den Zutritt zu seinem Grundstück und zu den Räumlichkeiten seiner Objekte, wo sich Bestandteile der WMF befinden, jederzeit zu gestatten.

³ Der Wasserbezüger ist verpflichtet, seine privaten Leitungen und Anlagen auf Begehren des Feuerwehrkommandanten zu Löschzwecken zur Verfügung zu stellen. Der übrige Wasserbezug ist bei Brandfällen auf das Notwendigste zu beschränken.

⁴ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WMF für alle Schäden, welche er durch Nichtbeachtung dieses Reglements verursacht oder durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle und ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

⁵ Er ist verpflichtet, alle Defekte und Schäden an den Anlagen der WMF sofort dem Brunnenmeister zu melden.

⁶ Durch die WMF festgestellte Mängel sind nach Vorschrift und Frist der Wasserversorgungskommission zu beheben. Die Kosten für die Reparatur seiner privaten Leitungen trägt der Wasserbezüger.

⁷ Für unrichtig, zu spät oder gar nicht gemeldeten Wasserbezug werden dem Wasserbezüger rückwirkend die Wasseranschlussgebühren bzw. Wasserbezugsgebühren belastet.

⁸ Der Wasserbezüger haftet bei Verkauf des Grundstückes oder Gebäudes für die Wasseranschlussgebühren und Wasserbezugsgebühren bis zum Nutzen- oder Schadenübergang auf den Käufer.

⁹ Der Wasserbezüger hat der WMF jeden Wechsel seines Wohnsitzes umgehend, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden.

Art. 16 Wassermessung

¹ Die Wasserabgabe wird mittels Wasserzähler gemessen.

² Die Wasserversorgungskommission ordnet den Einbau von Wasserzählern an.

³ Der Wasserbezüger hat den Einbau von Wasserzählern zu dulden.

Art. 17 Einbau der Wasserzähler

¹ Sämtliche Wasserzähler sind bei der WMF mietweise zu beziehen.

² Sämtliche Montagekosten der Wasserzähler gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

³ Der Unterhalt und die Reparaturen der Wasserzähler gehen zu Lasten der WMF.

⁴ Die Wasserzähler sind am durch den Brunnenmeister bezeichneten Ort frostsicher und gut zugänglich einzubauen. Der Wasserbezüger hat den Platz für die Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für Frostschäden und Beschädigung, die durch die Wasserbezüger selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, haftet der Wasserbezüger.

⁵ Die Wasserzähler werden periodisch durch Selbstdeklaration des Wasserbezügers mittels Meldekarte an das F&R gemeldet. Der Zugang zum Wasserzähler ist jederzeit zu gewähren.

⁶ Stellt der Wasserbezüger Störungen am Wasserzähler fest, so hat er dies ohne Verzug dem Brunnenmeister zu melden.

Art. 18 Fehlmessungen

¹ Dem Wasserbezüger steht es frei, die Messgenauigkeit der Wasserzähler durch den Brunnenmeister nachprüfen zu lassen.

² Liegen die Messwerte innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5 Prozent, so wird die Wassermessung als richtig betrachtet.

³ Die Kosten der Nachprüfung des Wassermessers gehen bei genügender Messgenauigkeit zu Lasten des Wasserbezügers. Andernfalls übernimmt die WMF die Nachprüfungskosten und die Auswechslung des Wasserzählers.

⁴ Haben diese Abweichungen für den Wasserbezüger einen Nachteil zur Folge, so hat dieser Anspruch auf entsprechende Rückvergütung oder Verrechnung, aber nur bis zur letzten Ablesung. Der Verbrauch wird in diesem Falle durch die Wasserversorgungskommission anhand vergleichbarer Objekte oder aufgrund des Verbrauches der letzten drei Jahre festgelegt.

⁵ Sofern die WMF oder der Brunnenmeister einen Defekt am Wasserzähler feststellt, wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre herangezogen. Wenn dies nicht möglich ist, ermittelt die Wasserversorgungskommission den Verbrauch anhand vergleichbarer Objekte. Es erfolgt eine entsprechende Nachbelastung der Wasserbezugsgebühr.

⁶ Beanstandungen in Bezug auf Wasserlieferung geben dem Wasserbezüger kein Recht, seinen Verpflichtungen hinsichtlich Bezahlung der Wasserbezugsgebühren nicht nachzukommen und ihm zugestellte Rechnungen für den Wasserbezug zurückzuweisen.

Art. 19 Wasserverluste

¹ Wasserverluste innerhalb oder ausserhalb der Gebäude oder verdächtige Geräusche, die auf Wasserverluste infolge von Undichtigkeiten der Leitungen und Armaturen schliessen lassen, sind vom Wasserbezüger dem Brunnenmeister oder dem Sanitärinstallateur unverzüglich zu melden.

² Für mehr bezogene Wassermengen, infolge von Wasserverlust bei privaten Leitungen, werden keine Wasserbezugsgebühren zurückerstattet.

Art. 20 Vorübergehende Wasserabgabe

Die vorübergehende Wasserabgabe (Feste, Veranstaltungen und dergleichen) erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Wasserbezügers. Die Anmeldung hat vor Wasserentnahme beim Brunnenmeister zu erfolgen.

Art. 21 Haftung Wasserschaden

Die WMF haftet nicht für Schäden, welche durch Offenlassen von Wasserhähnen entstehen, oder welche auf privaten Nebenleitungen entstehen.

Art. 22 Einschränkung Wasserabgabe

Vorübergehende Reduktion des Wasserzuflusses infolge Trockenheit, höherer Gewalt sowie infolge von Defekten, Unterhalt oder Erweiterungen an den Anlagen der WMF berechtigen den Wasserbezüger zu keinen Entschädigungs- oder Ersatzansprüchen oder Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Wasserbezugsgebühren. Unterbrüche in der Wasserabgabe gibt der Brunnenmeister oder die Wasserversorgungskommission den betreffenden Wasserbezüger möglichst frühzeitig bekannt, ausser bei Rohrbrüchen, wenn sofort das Wasser abgestellt werden muss.

Art. 23 Kündigung

Eine Kündigung des Wasserbezuges von Seiten der Wasserbezüger hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Mitte oder Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form zu erfolgen. Nach der Auflösung des Wasserbezugsverhältnisses ist die Zuleitung inkl. Schieber vom Netz der WMF auf Kosten des ehemaligen Wasserbezüger abzutrennen.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 24 Allgemeine Grundsätze

¹ Die WMF erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtnehmern aller im Einzugsgebiet liegenden und angeschlossenen Grundstücke folgende Gebühren:

- a. Anschlussgebühren (in der Regel einmalig) nach m³ umbauten Raumes (SIA Norm 416);
- b. Bereitstellungsgebühren (jährlich) pauschal.
- c. Wasserbezugsgebühren (jährlich) nach Messung (Kubikmeter).

² Die WMF erhebt beim Gesuchsteller Wasserbezugsgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse.

Art. 25 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen (Quellfassungen, Reservoire, Pumpstationen, Hauptleitungen usw.) der WMF.

² Die Anschlussgebühr wird gemäss Ausführungsbestimmungen über die Gebühren pro m³ des umbauten Raumes (SIA Norm 416) erhoben und mit dem Nutzungsfaktor multipliziert. Die Ausführungsbestimmungen über die Gebühren legen die Ansätze sowie weitere Details der Anschlussgebühren fest.

³ Bei Anbauten gilt Art. 25 Abs. 2. Hingegen kann bei einer Reduktion des umbauten Raumes keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

⁴ Bei Umnutzungen, sowie bei Neubauten anstelle von Altbauten, welche nach dem 8. November 1960 realisiert wurden und bisher schon offiziell an der WMF angeschlossen waren, gilt Art. 25 Abs. 2. Dabei gilt die Differenz zwischen der Berechnung für den bisherigen Gebäudeinhalt und der Berechnung für den neuen Gebäudeinhalt. Sofern der neu berechnete Gebäudeinhalt höher ist als der bisherige, erfolgt eine Nachbelastung. Sofern der neu berechnete Gebäudeinhalt tiefer ausfällt als der bisherige, kann keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

Art. 26 Bereitstellungsgebühren

¹ Die Bereitstellungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Grundbereitstellung, die Zählermiete und die Administration der WMF.

² Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich als Pauschalbetrag pro Objekt unabhängig der Menge des Wasserbezuges (bspw. Ein- und Mehrfamileinhäuser, Stockwerkeigentum, u.a.).

Art. 27 Wasserbezugsgebühren

¹ Die Wasserbezugsgebühr dient der Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Amortisation, Verzinsung und Werterhaltung der Wasserversorgungsanlagen der WMF.

² Die Wasserbezugsgebühr errechnet sich bei Wasserabgabe nach Messung pro m³ bezogenem Wasser gemäss Ablesung.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

¹ Der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke setzt in separaten Ausführungsbestimmungen über die Gebühren die Höhe der Gebührenansätze für die Anschluss-, Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren fest.

² Der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke ist ermächtigt, die Anschluss-, Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren den veränderten Betriebs- und Unterhaltskosten anzupassen.

³ Die Ausführungsbestimmungen über die Gebühren und deren Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 29 Rechnungsstellung und Fälligkeiten

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Stockwerkeigentumsverwaltung. Die anteilmässige Weiterverrechnung an den Mieter oder Pächter erfolgt durch den Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Stockwerkeigentumsverwalter. Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.

² Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühren erfolgt grundsätzlich nach Erteilung der Baubewilligung zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ansätzen. Die Hälfte der Anschlussgebühren ist bei Baubeginn fällig. Der Restbetrag der Anschlussgebühren ist bei Bauende fällig.

³ Die Verrechnungsperiode erstreckt sich vom 1. Oktober des aktuellen, bis zum 30. September des Folgejahres.

⁴ Die Rechnungsstellung für die Wasserbezugsgebühren erfolgt in der Regel einmal pro Verrechnungsperiode. Akontorechnungen sind möglich.

⁵ Die Wasserbezugsgebühren werden rückwirkend an Hand des effektiven Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt.

⁶ Die Zahlungen haben innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

V. Verbots- und Strafbestimmungen

Art. 30 Verbote

Verboten sind:

- a. Die Abgabe oder Zuleitung von Wasser an Dritte, sowie nutzloses laufen lassen des Wassers infolge Einfrierungsgefahr;
- b. Die Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken als hierfür nach Ausführungsbestimmungen über die Gebühren bezahlt wird;
- c. Jede Beschädigung der Anlagen der WMF, Zerstörung von Plomben, jede Verunreinigung und jeder Wasserbezug unter Umgehung der Messvorrichtung;
- d. Änderungen an den Nebenleitungen sowie die Herstellung von Verbindungen mit der Hauptleitung ohne Zustimmung durch die Wasserversorgungskommission oder des Brunnenmeisters;
- e. Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern durch Unbefugte;
- f. Es ist verboten, Wasser vor dem Wasserzähler zu entnehmen. Veränderungen an den Wasserzählern dürfen nur von der Wasserversorgungskommission, dem Brunnenmeister oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Art. 31 Massnahmen bei Widerhandlungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich bei Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht sowie der Einzelverfügung des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbands (suissetec), gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse zu bestrafen.

² Unter dem in Art. 5 lit. j und lit. k genannten Voraussetzungen kann die Wasserbelieferung ohne Rückvergütung der Zuleitungs-, Hausinstallationskosten sowie der Anschlussgebühren eingestellt werden.

³ Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der WMF aus unerlaubten Handlungen der Wasserbezüger bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Verwaltungsorgane (Brunnenmeister) kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der Wasserversorgungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Wasserversorgungskommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Obwalden schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erteilten Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement behandelt. Baubewilligungen ab Inkrafttretens des neuen Reglements, werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

² Die Wasserbezugsgebühr wird erstmals für das Abrechnungsjahr 2012/2013 (Verbrauch gemäss Wasserzähler für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013, Rechnungsstellung im Jahr 2013) nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Das Wasserversorgungsreglement vom 23. August 1990 mit dem zugehörigen Gebührentarif vom 23. März 1991 sowie der Nachtrag zum Gebührenreglement vom 19. Oktober 1994 sind auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben.

Kerns, 15. Mai 2012

Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

Der Alpgenossenpräsident:

Die Alpgenossenschreiberin:

Niklaus Ettlín

Bettina Hübscher

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 24. Mai bis 25. Juni 2012 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 26. Juni 2012

Alpgenossenkanzlei

Die Alpgenossenschreiberin:

Bettina Hübscher

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Stefan Hossli